

Zeitler, Gerhard

Article — Digitized Version

Geldentwertung und Nominalwertprinzip in der Besteuerung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Zeitler, Gerhard (1973) : Geldentwertung und Nominalwertprinzip in der Besteuerung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 53, Iss. 5, pp. 249-252

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134541>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Geldentwertung und Nominalwertprinzip in der Besteuerung

Gerhard Zeitei, Mannheim

K

Die Diskussion um die anhaltend hohe Geldentwertung in der Bundesrepublik, für die sich im Augenblick noch immer keine Umkehrtrendenz abzeichnet, wird vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der laufenden wirtschaftlichen Prozeßsteuerung geführt. Bei einem Andauern der Preissteigerungen im Umfang der letzten Jahre, d. h. mit Sätzen von 5 bis 7% bei den Lebenshaltungskosten, ist es unerlässlich, die ordnungspolitischen Konsequenzen einer solchen Entwicklung stärker zu berücksichtigen. Sie dürften wesentlich gravierender sein, als dies bislang in den Erörterungen erkennbar wird. Es geht dabei um Grundsatzfragen unserer Wirtschafts-, Währungs-, Sozial- und Rechtsordnung schlechthin. Auch bei einer bewußten oder unbewußten Vernachlässigung der damit aufgeworfenen Fragen durch die Regierung ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß diese zu verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen Anlaß geben. In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des BFH¹⁾ und den Beschluß des Verfassungsgerichtes²⁾ verwiesen.

Fiktion der Geldwertstabilität

Neben der Währungs- und Sozialordnung werden durch die hohe Geldentwertung im besonderen Maße Grundsatzfragen der Steuergestaltung berührt. Auf solche steuerpolitischen Hauptprobleme soll im folgenden hingewiesen werden. Betroffen wird insbesondere das sogenannte Nominalwertprinzip, das der Besteuerungswise in unserem Lande gegenwärtig zugrunde liegt. Auch die zur Zeit so viel diskutierten steuerlichen Reformvorschläge basieren bislang ausgesprochen oder unausgesprochen auf der Beibehaltung dieses Grundsatzes. Zumeist verbunden mit der Beto-

nung dieses Prinzips ist die nunmehr immer fragwürdiger werdende Maxime, daß die Sicherung der Geldwertstabilität Vorrang vor entsprechenden Anpassungsmaßnahmen hätte.

Das Nominalwertprinzip in der Besteuerung besagt, daß Geldwertschwankungen bei der Festsetzung und Erhebungsweise der Steuern unberücksichtigt bleiben. Als Maßstab für solche Geldwertänderungen dienen vornehmlich die Bewegungen des Preisindex der Lebenshaltungskosten. In unserem Steuerrecht gilt also der Satz „Mark = Mark“, d. h. zum Beispiel eine Mark Schulden sind gleich eine Mark Forderungen, eine Mark an Sachanlagen sind gleich eine Mark in Geldanlagen, und eine Mark Kaufkraft von gestern wird gleich einer Mark von heute gesetzt. Es wird also im Steuerrecht – von vereinzelt Ausnahmen abgesehen – von der Fiktion der Geldwertstabilität ausgegangen, und es bedarf keiner großen Erörterung, daß die Einhaltung dieses Grundsatzes um so größeres Gewicht hat, je längerfristig der Zeitraum ist, der für die Besteuerung relevant wird. Das Nominalwertprinzip berührt die Erbschaftsteuer und Vermögensteuer zum Beispiel stärker als die Einkommen- und Umsatzsteuer; es ist indessen in Teilaspekten für die meisten gegenwärtig erhobenen Steuern beachtlich.

Die Fiktion einer Geldwertstabilität bei der Besteuerung wird nun um so weniger haltbar, je höher die gesamtwirtschaftlichen Preissteigerungs-

Prof. Dr. Gerhard Zeitei, 45, ist Ordinarius für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Finanzwissenschaft an der Universität Mannheim und seit dem 19. November 1972 Mitglied der Bundestagsfraktion der CDU.

¹⁾ BFHE, Bd. 89, S. 422 ff.

²⁾ HFR, 1969, S. 347.

raten sind. Die durch die gegenwärtige Geldentwertung eingetretenen Verzerrungen und Ungerechtigkeiten in der Besteuerung sind aber bereits so beachtlich, daß hieran bei der anstehenden Gesetzgebung nicht mehr länger vorübergegangen werden kann. Die Gleichgültigkeit der Regierung in dieser Hinsicht ist bestürzend.

Budgetäre Konsequenzen

Übersteigt die effektive Geldentwertungsrate die regierungsamtliche Projektion der Preissteigerung, so hat dies zunächst einen weitgehenden Manipulierungsspielraum für die Budgetgestaltung und Finanzplanung zur Folge. Die Finanzkontrolle des Parlaments wird dadurch weiter — als dies ohnehin aus einer Reihe von Gründen der Fall ist — ausgehöhlt. Infolge der zu gering eingeschätzten Preissteigerungsraten entstehen mehr oder weniger erhebliche unprojektierte steuerliche Mehreingänge, die zu Mehrausgaben in einem breiten politischen Ermessensspielraum anreizen und praktisch auch immer vorgenommen werden. Dieser Sachverhalt kann nicht damit abgetan werden, daß als Folge ungeplanter inflationärer Steuernehmeinnahmen aus dem gleichen Grunde in anderen Aufgabenbereichen Mehrausgaben entstehen. Daraus würde ohne speziellen Nachweis und Beratungspflicht eine einseitige politische Entscheidungswillkür der Regierung resultieren.

Weiterreichend als die budgetären Konsequenzen sind die Geldwertänderungen für die Steuergestaltung in engerem Sinne.

Verschärfung der Progression

Die Tarifgestaltung und insbesondere die hiermit verbundenen Freibeträge, Freigrenzen und Pauschalen bei einigen Hauptsteuern basieren auf bestimmten Kaufkraftverhältnissen, wie sie bei der Einführung der Gesetzesnorm gegeben sind, und stellen nach dem Nominalwertprinzip auf deren Beibehaltung ab. Verschlechtert sich indessen der Geldwert, so resultieren hieraus nicht nur geplante oder ungeplante überproportionale Mehrbelastungen, sondern ebenso gewollt oder ungewollt Belastungverschiebungen bei den Steuerpflichtigen. Während zum Beispiel bei der Einkommensteuer die Verschärfung der direkten Progressionen bei nominalen Einkommenssteigerungen von den — meist differenzierten — Preisbewegungen bei den relevanten Lebenshaltungskosten einzelner Bevölkerungsgruppen abhängen, wird die indirekte Progression als Folge verschiedener steuerlich zulässiger Abzugsbeträge (Grundfreibeträge, Werbungskostenpauschalen, Sonderausgabenpauschalen usw.) in jedem Fall verstärkt. Indirekt hat also eine Geldentwertung bei unveränderten nominalen Ausgangswerten immer einen

negativ zu bewertenden Umverteilungseffekt zur Folge bzw. führt zu einer größeren Steuerungerechtigkeit gegenüber der Ausgangsposition. Die real gewollte Sicherung eines bestimmten steuerfreien Grundbetrages für Bezieher kleinerer Einkommen ist nicht mehr gegeben. Ebenso geht eine häufig mit Pauschalbeträgen gewollte steuerliche Vereinfachung verloren. Derartige nominale Freibeträge, Freigrenzen und Pauschalierungsregelungen finden sich nun nicht nur bei der Einkommensbesteuerung, sondern auch bei den meisten anderen Abgaben. Sie sind besonders bedeutsam für die Tarifgestaltung bei der Vermögen-, Erbschaft- und Gewerbesteuer.

Bei anhaltend hoher Geldentwertungsrate dürfte es unvermeidlich werden, alle erwähnten Regelungen und ebenso die Tarifgestaltung selbst häufiger anzupassen, weil andernfalls eine gewollte bzw. willkürliche Belastungsverzerrung eintritt, und zwar überwiegend zuungunsten der sozial schwächeren Bevölkerungsgruppen.

Verzerrungen in den Gläubiger-Schuldner-Beziehungen

Das Nominalwertprinzip hat auch zur Folge, daß die gegensätzliche Wirkung einer anhaltenden Geldentwertung auf die Schuldbeziehung außer Betracht bleiben. Während diejenigen Personen oder Institutionen, die zur Geldvermögensbildung beitragen, also sparen oder Gelddarlehen gewähren, bei gegebenen Zinssätzen einen der Inflationsrate entsprechenden Substanzverlust erleiden, wird den Schuldnern umgekehrt eine reale Wertminderung der aufgenommenen Gelder zuteil. Dieser Sachverhalt führt zu einer ungleichen Behandlung von Steuerpflichtigen innerhalb einer Wirtschaftsgruppe in Abhängigkeit vom Umfang ihrer Kreditgeschäfte. Beachtlich erscheint auch in diesem Falle ein negativer Verteilungseffekt. Dieser resultiert aus dem Tatbestand, daß die Ersparnisbildung ganz überwiegend in breiten Schichten der privaten Haushalte erfolgt, die Kredite aber vor allem von Unternehmungen und öffentlichen Haushalten aufgenommen werden.

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung der Kreditbeziehung kann nun freilich die Zinsgestaltung nicht übersehen werden. Ohne daß hier auf die recht komplexen Beziehungen zwischen Geldentwertung und Zinsgestaltung eingegangen werden kann, ist ein realer Wertausgleich durch entsprechende Zinsbewegungen denkbar. Inwieweit indessen die tatsächliche Zinsentwicklung, insbesondere auch in den verschiedenen Bereichen der Kreditbeziehungen, den Geldentwertungsprozeß widerspiegeln, ist eine steuerlich schwer eindeutig abgrenzbare Tatfrage. Und in diesem Zusammenhang auf die Prämienzahlung als Aus-

gleich zu verweisen, wie dies schon geschehen ist, würde nicht nur eine Aufgabe der hiermit verbundenen Ziele beinhalten, sondern darüber hinaus eine ungerechtfertigte Teillösung bedeuten.

Sollen die aufgezeigten Verzerrungen in den Gläubiger-Schuldner-Beziehungen aufgrund der Geldwertverschlechterung steuerlich bereinigt werden, bedarf es vielmehr spezieller Maßnahmen bei der Schuld- und Forderungsbewegung und/oder der Zinserfassung in Gestalt von Ab- und Zuschlägen in Anlehnung an die eingetretenen Substanzverluste und -gewinne.

Substanzverluste bei Vermögenswerten

Mit den vorhergehenden Erörterungen wird ein weiteres Grundproblem angedeutet, das mit dem Nominalwertprinzip verbunden ist, nämlich die weitgehende Gleichbehandlung von Geld- und Sachvermögenswerten. Während Besitzer von Geldvermögen bei inflationärer Entwicklung, wie dargelegt, zumeist einen Substanzverlust erleiden, erfahren Sachwertbesitzer überwiegend nominelle Wertsteigerungen, ohne daß diese allgemein und ohne größere zeitliche Verzögerung steuerlich relevant wird. Das gilt insbesondere für einheitswertabhängige Steuern (Vermögen-, Grund- und Gewerbesteuer), wenn und solange keine zeitnahe Neubewertung erfolgt. Eine jährliche Neubewertung der gesamten steuerlichen Vermögen dürfte indessen verwaltungs- und bewertungstechnisch kaum zu realisieren sein. Und das in diesem Zusammenhang erwogene Multiplikatorverfahren bedeutet wiederum eine wenig befriedigende Teillösung. Die individuellen Wertänderungen können sich sehr abweichend von den durchschnittlichen Preisbewegungen abheben, so daß sich neue Ungerechtigkeiten ergeben. Je ungleicher die Preissteigerungstendenzen sich auf die verschiedenen Wirtschaftsbereiche auswirken, um so schwerer lassen sich befriedigende steuerliche Ausgleichsregelungen finden.

Wiederum verdient festgehalten zu werden, daß durch die gegenwärtige steuerliche Verfahrensweise im allgemeinen die Besitzer kleinerer Vermögen, die ihre Ersparnisse zumeist in Geldform anlegen, benachteiligt werden. Besonders betroffen sind weiterhin alle Personenkreise, die ihre Altersversorgung selbst aufbauen müssen und nicht an einer dynamischen Rentensicherung par-

tizipieren; so vor allen die Angehörigen der freien Berufe.

Expropriation von Eigentümern?

Eine anhaltend hohe Geldentwertung löst ferner besondere Schwierigkeiten bei allen Besteuerungsvorgängen aus, die sich auf die Erfassung längerfristig begründeter Veräußerungsgewinne oder Wertsteigerungen richten, wie zum Beispiel im Rahmen der Einkommensbesteuerung, im weiteren Sinne aber auch der Erbschaftsbesteuerung, schließlich auch bei der neuerdings erwogenen Wertzuwachssteuer beim Grundvermögen.

Bei der Erbschaftsbesteuerung ergibt sich in Abhängigkeit von der allgemeinen Preissteigerungsrate eine gegenüber der gesetzlichen Ausgangssituation unter Umständen erhebliche Verschärfung des realen Substanzeingriffes, der mit der Abgabe verbunden ist. Bei der Veräußerung von Vermögen oder der spezifischen Erfassung nicht realisierter Wertsteigerung – zum Beispiel im Falle einer Bodenwertzuwachssteuer – ergeben sich insbesondere dann steuerlich kaum hinnehmbare, in jedem Falle aber ungerechte Folgewirkungen, wenn eine Veräußerung faktisch oder rechtlich unausweichlich ist bzw. den Betroffenen eine Substanzerhaltung unmöglich gemacht wird. Von speziellen Bodenwertgewinnen kann, ganz abgesehen von den Sonderproblemen leistungsbedingter Wertzuwächse, überhaupt erst dann gesprochen werden, wenn und insoweit diese über die allgemeine Geldentwertungsrate hinausgehen. Und eine Substanzabgabe, die es dem Veräußerer zum Beispiel eines Eigenheimes unmöglich macht, ein gleichartiges Objekt an einer anderen Stelle wieder zu erwerben, würde sicher die steuerliche Gerechtigkeit nicht mehren, sondern mindern.

In jedem Fall wird die Beibehaltung des Nominalwertprinzips um so fragwürdiger, je länger bei anhaltender Geldentwertung der steuerlich relevante Erfassungszeitraum ist. Nur eine Gesetzgebung, die längerfristig eine Expropriation von Eigentümern zum Ziele hat, kann ohne steuerliche Wertkorrekturen entsprechend den eingetretenen allgemeinen Preissteigerungen in den zuvor erwähnten Besteuerungsfällen auskommen. Derartige Wertkorrekturen sind freilich wiederum mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden und um so schwieriger gerecht zu gestalten, je häufiger und – hinsichtlich des Umfangs der erfaßten



VEREINSBANK IN HAMBURG

Zentrale: 2 Hamburg 11 · Alter Wall 20-32 · Telefon 36 92-1

ÜBER 60 FILIALEN UND ZWEIGSTELLEN IN HAMBURG, CUXHAVEN, HANNOVER UND KIEL

Vermögenswerte – je weitreichender sie gestaltet werden müssen.

Problematische Gewinnermittlung

Bei Geltung des Nominalwertprinzips sind die Folgewirkungen einer anhaltend hohen Geldentwertung am schwerwiegendsten für die steuerliche richtige Ermittlung der Gewinneinkünfte. Die hiermit verbundenen Fragen wurden in Verbindung mit den Erfahrungen der Hyperinflation nach dem Ersten Weltkrieg ausführlich diskutiert und sollen hier im einzelnen nicht dargelegt werden. Beispielhaft sei auf zwei Zentralprobleme eingegangen, nämlich die Substanzerhaltung der Unternehmungen und die steuerliche Erfassung von Zinsgewinnen.

Von einem Zinsertrag aus Vermögensanlagen kann real nur in dem Maße gesprochen werden, wie der Nominalzins über die Geldentwertungsrate hinausgeht. Übersteigt die Besteuerung die reale Verzinsung, so liegt letztlich eine Substanzbelastung vor. Um sie zu vermeiden, müßten also die nominellen Zinsen aufgespalten werden in eine Ertragskomponente und in eine Komponente, die als Ausgleich für die eingetretene Wertminderung des eingesetzten Kapitals zu betrachten ist. Nur der Ertragsteil wäre dann der Besteuerung zu unterwerfen. Systemgerecht müßte dann allerdings auch der Schuldzinsenabzug beim Kapitalschuldner berichtigt werden.

Wird freilich in Betracht gezogen, daß die Kreditmärkte zahlreiche Teilmärkte mit divergierenden Zinsbewegungen umfassen oder umschließen, so mag wiederum deutlich werden, welche Verwaltungsschwierigkeiten entsprechende Sonderregelungen im Hinblick auf einen allgemeinen Geldentwertungsprozeß auslösen.

Benachteiligung durch Scheingewinnbesteuerung

Quantitativ noch gewichtiger ist die steuerliche Abschreibungsregelung bei der Gewinnermittlung der Unternehmungen. Bei allgemein steigenden Preisen reichen die verdienten Abschreibungswerte, die sich auf die Anschaffungs- und Herstellkosten beziehen, nicht aus, um einen gleichwertigen Ersatz für abgenutzte Güter zu gewährleisten. Unter diesen Bedingungen erfolgt also im Rahmen des geltenden Nominalwertprinzips eine Scheingewinnbesteuerung. Ihr Ausmaß richtet sich nach der Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Anschaffungswert gleichartiger Wirtschaftsgüter. Eine derartige Scheingewinnbesteuerung trifft nun praktisch Unternehmungen verschiedener Größe nicht gleichartig. Sie benachteiligt stärker kleinere und mittlere Betriebe mit diskontinuierlicher Investitionstätigkeit.

Nun ist gewiß nicht zu verkennen, daß praktisch die Gefahren einer derartigen Scheingewinnbesteuerung für die Substanzerhaltung der Unternehmungen von der tatsächlichen Gewinnentwicklung, dem Besteuerungsniveau und der Höhe der Geldentwertungsrate abhängig ist. Je höher die Gewinnsteuerlast gestaltet wird und je größer die allgemeinen Preissteigerungsraten sind, um so mehr ist freilich eine Abkehr vom Nominalwertprinzip geboten.

Dies könnte durch eine steuerlich zulässige Abschreibung zu Wiederbeschaffungskosten und einer damit verknüpften steuerfreien Substanzerhaltungsrücklage geschehen. Auch in diesem Falle ergeben sich freilich erhebliche Verwaltungs- bzw. Bemessungsschwierigkeiten bei der Festlegung der zulässigen Wiederbeschaffungswerte. Individuelle Wiederbeschaffungswerte und allgemeine Geldentwertungsraten divergieren zumeist, so daß willkürliche Ermessungsentscheidungen kaum auszuschließen wären.

Abkehr vom Nominalwertprinzip?

Bei anhaltender Geldentwertung verschärft sich schließlich auch eine andere steuerliche Ungerechtigkeit, die mit der gegenwärtigen Erhebungspraxis der Steuern verbunden ist. Die Steuerzahlungen erfolgen bekanntlich mit einer recht unterschiedlichen Zeitverzögerung, wie sich am Beispiel der Zahlungen für Lohn- und veranlagte Einkommensteuer zeigen läßt. Je höher die Geldentwertungsrate sich gestaltet, um so lohnender wird es, Steuerzahlungen im Rahmen legaler Möglichkeiten hinauszuschieben. Mit dem Zinsgewinn verbindet sich dann ein zusätzlicher Geldentwertungsgewinn. Unabhängig von der Frage der Verzinsungspflicht für verzögerte Steuerzahlung müßte bei höheren Geldentwertungsraten mit entsprechenden Zinszuschlägen bzw. -abschlägen operiert werden.

Aus dem Vorhergehenden mag deutlich geworden sein, in welchem Umfange durch die gegenwärtige Preisentwicklung die Besteuerung nach dem Nominalwertprinzip zu Verzerrungen und Ungerechtigkeiten in der Besteuerung führt. Es dürfte freilich ebenso erkennbar geworden sein, daß eine Abkehr vom Nominalwertprinzip neue Ungerechtigkeiten in der Besteuerung und erhebliche Komplizierungen hervorrufen würde. Das Bemühen um mehr Preisstabilität sollte gerade aus ordnungspolitischen Gründen ein anderes Gewicht erfahren, als es gegenwärtig der Fall ist. Andernfalls dürfte das Nominalwertprinzip kaum aufrechtzuerhalten sein, schon gar nicht „kompromißlos“, wie der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium vor einiger Zeit es formulierte.